

Neue Vorschläge
zur botanischen Nomenklatur.

Von

Dr. *Hans Hallier* (Hamburg).

Mitglied der internationalen Kommission für die botanische Nomenklatur.

Propositions nouvelles
pour la nomenclature botanique.

Par

Hans Hallier, dr. ès sci. nat. (Hambourg).

Membre de la Commission internationale de la Nomenclature botanique.

New propositions
to botanical nomenclature.

By

Hans Hallier, Ph. D. (Hamburg).

Member of the International Committee of the Botanic Nomenclature.

Alle einsichtsvolleren, von ernstem wissenschaftlichen Streben erfüllten Botaniker bekennen sich mehr und mehr zu der Ansicht, daß die Nomenklatur weder eine persönliche Rechtsangelegenheit ist, noch auch eine Anerkennung oder Verurteilung der Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit bezweckt. Die Autorzitate hinter den Pflanzennamen bezwecken in erster Linie eine sichere Unterscheidung der Homonyme und sollten daher schon allein aus diesem Grunde nicht ganz weggelassen oder auch nur vom Pflanzennamen getrennt und in die geschichtliche Literaturübersicht verwiesen werden, wie das neuerdings in der Zoologie eingeführt wurde und sogar auch in der Botanik (ASCHERSON und GRÄBNERS Synopsis der mitteleuropäischen Flora), wenngleich auch nur aus dem edlen Motiv der Einschränkung übertriebenen persönlichen Ehrgeizes, Eingang gefunden hat. Demnach sollte man in der Nomenklatur auch alle Ausdrücke vermeiden, die sie als eine Angelegenheit der Rechtsprechung oder der Kritik erscheinen lassen, so z. B. solche Bezeichnungen wie Gesetz, Gesetzgebung, legal, legitim, legislativ, Recht, Kodex oder gar der dem Kirchenrecht entnommene Ausdruck Kanon usw. Botanikern, welche glauben, persönliche Rechte verteidigen zu müssen, ist anzuempfehlen, daß sie sich an die zuständigen Gerichtshöfe oder Konsulate wenden; wem es im Ernste um die Förderung der Wissenschaft zu tun ist, der wird ganz von selbst von diesem Rechte nur soweit Gebrauch machen, als es sich mit der Freiheit der Wissenschaft verträgt.

Die Nomenklatur ist der Hauptsache nach eine Angelegenheit der Übereinkunft. Sie soll die internationale Verständigung zwischen den Fachgenossen sämtlicher wissenschaftlich tätigen Nationen erleichtern dadurch, daß sie für einen und denselben Begriff eine und dieselbe Bezeichnung möglichst allgemein einzuführen sucht.

Die Nomenklatur ist aber nicht lediglich eine Konventionsangelegenheit, wie es vielleicht nach der Einleitung zu WETTSTEINS Handbuch der systematischen Botanik, Band I (1901), Seite 14, erscheinen könnte. Wie unter anderem der Mangel eines dauernden Erfolges von DC.s Nomenklaturregeln und die seitdem entstandene Zersplitterung der Meinungen zeigen, ist es nicht gleichgültig, auf welche Normen man

sich einigt. Vielmehr muß eine solche Einigung, falls sie eine dauernde sein soll, sich auf bestimmte zwingende Gesetze gründen. Diese zwingenden Gesetze sind diejenigen der Logik. „Les règles de la nomenclature doivent être basées sur des motifs assez clairs et assez forts pour que chacun les comprenne et soit disposé à les accepter“ (A. DC., Lois, Art. 2).

Es ist zwar übertrieben, wenn die Nomenklatur auf gewisser Seite als eine Wissenschaft für sich bezeichnet wird, denn wie wir eben sahen, ist sie nur ein Hilfsmittel der Wissenschaft, nämlich eines der Mittel, die Ergebnisse der Wissenschaft in bestimmter, allgemein verständlicher Form zum Ausdruck zu bringen. Wie die Wissenschaft selbst, so muß sich aber auch die Form ihrer Darstellung unbedingt und streng an die Gesetze der Logik halten. Wie in der Wissenschaft selbst, so darf also auch in Nomenklaturfragen kein anderer Zwang ausgeübt werden, als derjenige der überzeugenden Kraft der Logik. Nomenklaturkongresse dürfen daher nicht als Gerichtshöfe oder als gesetzgeberische Körperschaften mit ausführender Gewalt angesehen werden, vielmehr kann ihre Aufgabe nur darin bestehen, als Ergänzung zu allmählich und sorgfältig im stillen Studierzimmer durchdachten Druckschriften auch durch Vereinigung und persönliche Berührung einer großen Zahl von Fachgenossen und durch das lebendige Wort Gelegenheit zum Meinungsaustausch in Rede und Gegenrede zu geben und durch eine Erörterung der Nomenklaturfrage bis in ihre letzten Konsequenzen eine auf den zwingenden Gesetzen der Logik beruhende Einigung herbeizuführen. Ein Kongreß, der nicht imstande ist, eine solche Einigung zugunsten der Gesetze der Logik und der höchsten Interessen der Wissenschaft zustande zu bringen, kann nicht erwarten oder auch nur Anspruch darauf erheben, daß die Ergebnisse seiner Beratungen dauernde und allgemeine Anerkennung finden. Auch verträgt es sich nicht mit der Freiheit der Wissenschaft, daß den Ergebnissen solcher Kongresse durch Autorität oder durch den vorherrschenden Einfluß großer Institute, Gesellschaften oder Handbücher, durch boykottartige Handlungen oder etwa gar durch Gerichte oder Ehrengerichte oder durch irgendwelchen anderen Zwang mehr oder weniger gewaltsam Anerkennung verschafft wird. „Les règles de la nomenclature ne peuvent être ni arbitraires ni imposées“, weder willkürlich, noch aufgezwungen (DC., Lois, Art. 2).

Dabei soll nicht verkannt werden, daß der Wissenschaft durch diese Beschränkung ihrer Zwangsmittel auf diejenigen der logischen Überzeugungskraft eine äußerst schwierige Aufgabe gestellt wird. Denn es handelt sich hier bei der nicht gut zu vermeidenden „Gewerbefreiheit“ der Wissenschaft in der Hauptsache um nichts geringeres, als um einen Kampf der reinen, objektiven, sich über alle persönlichen, menschlichen

oder menschengeschichtlichen Beweggründe erhebenden Wissenschaft gegen subjektive, persönliche Bestrebungen, nämlich gegen einen großen Teil des Laientums und gegen diejenigen minder begünstigten Fachgenossen, welche entweder durch mangelndes Verständnis für die höchsten Ziele der Wissenschaft oder durch mangelnde Gelegenheit zu tatkräftiger Förderung dieser Ziele oder auch durch eine ungünstige Lebenslage dazu verleitet werden, in einer auf falsche Ziele gerichteten, übertriebenen Sucht nach äußerer Anerkennung das Interesse an der reinen Wissenschaft vor persönlichen Interessen zurücktreten zu lassen, indem sie ihren Namen möglichst häufig in Verbindung mit neuen Arten oder auch nur mit neuen, meist überflüssigen Pflanzennamen zu verewigen suchen und daher für ein konservatives Prioritätsprinzip nur schwer zu haben sind.

Leider ist es nun der botanischen Nomenklatur zum Verhängnis geworden, daß sich durch DC.s Nomenklaturregeln fast von Anfang bis zu Ende ein Verstoß gegen die Grundregeln der Grammatik und Logik hindurchzieht. Da DC.s Regeln der erste Versuch sind, eine internationale Einigung in der Nomenklatur herbeizuführen, so ist es zwar verständlich, daß ein solcher in seinen ersten Anfängen schon bei LINNÉ aufgetauchter logischer Fehler noch unbemerkt bleiben konnte in einer Zeit, in welcher man der eigentlichen, ersten Wissenschaft noch eine regere Aufmerksamkeit entgegenbrachte, als solchen nebensächlichen äußeren Fragen, wie es die Nomenklaturangelegenheit im Grunde genommen ist. Auch verdient es voll und ganz anerkannt zu werden, daß schon DC. die Autorzitate nur ganz nebenbei als ein Mittel wissenschaftlicher Kritik angesehen wissen wollte („*Les autres considérations telles-que les égards pour des personnes, etc., malgré leur importance incontestable, sont relativement accessoires*“ DC., Lois, Art. 3) und daß es ihm noch völlig fern lag, aus seinem unbewußten Verstoß gegen Logik und Grammatik diejenigen letzten Konsequenzen zu ziehen, welche neuerdings aus seinen Nomenklaturregeln gezogen werden von so manchem, dem die Nomenklatur nichts besseres ist, als ein willkommenes Mittel zur Verfolgung selbstsüchtiger Interessen und zur Befriedigung persönlichen Ehrgeizes. Dagegen muß es als ein höchst bedauerliches Zeugnis mangelnder Urteilkraft und mangelnden logischen Denkvermögens der großen Mehrzahl der Fachgenossen angesehen werden, daß sich durch den Irrtum in DC.s Nomenklaturregeln zwei große Zweige der Naturwissenschaft, nämlich die Botanik und die Zoologie, auf Jahrzehnte hinaus auf verhängnisvolle Irrwege führen ließen, ohne daß es auch nur einem der zahllosen Vertreter beider großen Wissensgebiete geglückt wäre, diesen Irrtum mit überzeugender Klarheit nachzuweisen. Denn die wiederholt durch L. J. CELAKOVSKY sen. in dieser Richtung unternommenen Versuche sind wohl hauptsächlich deswegen erfolglos geblieben,

weil dieser im allgemeinen, trotz mancher verfehlter wissenschaftlicher Spekulationen, so außergewöhnlich scharfsinnige Forscher in diesem Falle doch noch nicht diejenige scharfe Fassung gefunden hatte, welche auch den widerstrebendsten, von persönlichem Ehrgeiz geblendeten Gegnern ein Entrinnen vor den zwingenden Forderungen der Logik unmöglich macht. Nachdem aber im folgenden eine, wie ich glaube, hinreichend klare und deutliche Form der Darstellung gefunden ist, darf ich mich vielleicht der Erwartung hingeben, daß sich der gegenwärtige Kongreß endlich dazu aufraffen wird, unbeeinflußt durch irgendwelche Beweggründe persönlichen Ehrgeizes, nur mit dem einen Ziel der Förderung der objektiven Wissenschaft vor Augen, ein auf den Gesetzen strenger Logik aufgebautes, einerseits zwar konservatives, andererseits aber doch auch dem Fortschreiten der Wissenschaft Rechnung tragendes Nomenklaturprinzip zu allgemeiner Anerkennung zu bringen und dadurch der systematischen Botanik einen oft genug gerügten Makel zu nehmen, der ihr schon seit langer Zeit manchen vorwärts strebenden, aber durch ihre eitle Äußerlichkeit abgestoßenen, in die Tiefe der Erscheinungen dringenden Geist entfremdete.

Worin besteht nun die irrige grammatische Grundanschauung der DC.schen Nomenklaturregeln? Fragt man einen mit gesundem Menschenverstand begabten Mann aus dem Volke, was für ein Wort ist „schön“ oder „der schöne“, so wird er antworten: Ein Eigenschaftswort. Eine ähnliche Antwort wird man erhalten, wenn man Sprachkundige fragt nach der grammatischen Kategorie der Worte IV., der Vierte, le Quatre, africanus usw. Sie werden antworten: Das sind Zahl- und Eigenschaftswörter. Keiner aber, auch nicht der grammatisch gebildete Sprachforscher, wird auf den Gedanken kommen, diese Worte als Namen zu bezeichnen. Fragt man nun den Mann aus dem Volke, was ist „Heinrich IV.“, so wird er antworten: „Das ist der Name eines deutschen Kaisers, und in entsprechender Weise wird die Antwort ausfallen, wenn man fragt, was ist „Friedrich der Schöne“, „der schöne Meyer“, „Scipio africanus“ usw. Keinem wird es einfallen, diese Wortverbindungen als Kombinationen zweier Namen zu bezeichnen; vielmehr wird der Grammatiker, wenn er sich zu einer präzisen, erschöpfenden Beantwortung versteht, sich etwa dahin äußern, man habe es hier mit zusammengesetzten Namen zu tun, nämlich mit je einem Namen, der durch je ein Eigenschafts- oder Zahlwort näher bezeichnet wird.

Anders in den beiden das schwierige Problem des Lebens behandelnden Naturwissenschaften, der Botanik und der Zoologie, in denen doch die Gesetze der Logik ganz besonders streng innegehalten werden sollten. Hier ist es im Widerspruch mit den Elementarregeln der Grammatik und Logik allgemein üblich geworden, Eigenschafts-

wörter, wie „*bulbosus*“, „*pulcher*“, „*secundus*“ usw., als Namen zu behandeln. Schon durch DC.s Nomenklaturregeln zieht sich, wie gesagt, dieser Grundfehler, das spezifische Attribut oder Eigenschaftswort fälschlich als Artnamen, das Binomen aber als Kombination von Namen zu bezeichnen, fast von Anfang bis zu Ende hindurch, und durch die von seinen Nachfolgern gezogenen letzten Konsequenzen ist dieser bedauerliche, aber bei maßvoller Anwendung immerhin noch entschuld bare Irrtum der systematischen Botanik und Zoologie verhängnisvoll geworden. Das spezifische Adjektiv, wie z. B. „*bulbosus*“ (spezifische Substantiva, wie *Virgaurea*, *Farfara* usw. sind Ausnahmen und können daher nicht zur Grundlage allgemein gültiger Regeln gemacht werden), kann nie und nimmer als Name bezeichnet werden und ist an und für sich ganz bedeutungslos und unverständlich; es kann erst als Teil eines Namens, aber nicht als Name an sich, eine konkrete Bedeutung erlangen durch Verbindung mit einem Gattungsnamen, wie z. B. *Ranunculus*. Nicht das spezifische Attribut für sich allein ist als Artnamen zu betrachten, sondern das Binomen als Ganzes.¹⁾

Sind Schmetterlingszüchter, Käferjäger und andere Liebhaber oder Spezialisten in der Lage, sich in ihrem engeren Bekannten- oder Fachgenossenkreise schon allein durch nackte Speziesbezeichnungen ohne Gattungsnamen zu verständigen, und z. B. daran gewöhnt, schlechtweg von einer *Yama mayu* (d. i. einer *Saturnia*-art), einem *Pinastri* (d. i. *Sphinx*), einer *vigintipunctata* (d. i. *Coccinella*) oder einer *coriophora* (d. i. *Orchis*) zu sprechen, so ist dies noch durchaus kein Beweis dafür, daß die spezifischen Attribute den Wert von Namen haben. Vielmehr wissen solche Spezialisten durch ihre vorherige gegenseitige Bekanntschaft genau, um welche Tier- oder Pflanzengruppe es sich handeln kann und welche Gattungsnamen sie im stillen zu ergänzen haben, ebenso wie auch nur die Zeitgenossen und engeren Landsleute eines SCIPIO imstande gewesen sein werden, den ausgelassenen Familiennamen zu ergänzen, wenn etwa jemals schlechtweg vom „*Africanus*“ die Rede gewesen sein sollte. Für eine internationale Verständigung auf dem Gesamtgebiete der Ontologie, also Botanik, Zoologie und Anthropologie, sowie Palaeontologie zusammen genommen, wobei es sich unter anderem um nicht weniger als gegen 10 000 Phanerogamengattungen handelt, ist eine solche unvollständige Ausdrucksweise durchaus ungeeignet.

¹⁾ Ganz im selben Sinne hat sich bereits vor 31 Jahren J. MÜLLER Arg. ausgesprochen in der Zeitschrift *Flora* LVII (1874), S. 120—121. — Dem Sinne nach, aber mit der bei DC. wiederkehrenden falschen Anwendung des Ausdruckes „*nomen specificum*“, spricht auch schon LINNÉ den gleichen Gedanken aus auf S. 219 u. 212 seiner *Philosophia botanica* durch Sätze wie „*Nomen specificum sine generico est quasi pistillum sine campana*“ oder „*Nomen omne plantarum constabit nomine generico et specifico*“.

Betrachtet man demnach in Übereinstimmung mit den Elementarregeln der Grammatik nicht das spezifische Adjektiv, sondern das ganze Binomen als Artnamen und wendet man hierauf das Prioritätsprinzip an, welches bekanntlich, kurz ausgedrückt, in der Beibehaltung des ältesten brauchbaren Namens besteht, dann sind selbstverständlich für jede Art zunächst diejenigen Namen als sachlich unrichtig und daher unbrauchbar auszuschneiden, welche mit einem nach der jeweiligen wissenschaftlichen Auffassung unrichtigen Gattungsnamen gebildet sind. Erst der älteste binäre Artnamen innerhalb der jeweilig als richtig erkannten Gattung ist gültig. Aus der Anwendung des Prioritätsprinzipes auf die wichtige, aber eigentlich ganz selbstverständliche Erkenntnis, daß nicht das spezifische Beiwort, sondern das ganze Binomen als Artnamen zu betrachten ist, ergibt sich also mit zwingender, eindeutiger Logik die sogen. Kewregel, falls man überhaupt das Prioritätsprinzip ausschließlich auf wirkliche Namen angewandt wissen will.

Von dieser Kewregel unterscheidet sich das allgemeiner verbreitete Prinzip der sogen. absoluten Priorität dadurch, daß es stets bis auf das absolut (d. h. seit LINNÉ) älteste Binomen einer jeden Art zurückgeht und verlangt, daß der weniger wesentliche, meist adjektivische zweite Bestandteil des Binomens, wenn dem keine älteren Homonyme entgegenstehen, bei Versetzungen unbedingt mit in die zweite Gattung hinübergenommen wird. Da es nun für diese Forderung sogar rückwirkende Kraft beansprucht und dort, wo dieselbe absichtlich oder unabsichtlich nicht erfüllt worden ist, trotz des Vorhandenseins wissenschaftlich einwandfreier Namen die nachträgliche Bildung eines neuen Namens aus dem ältesten spezifischen Attribut vorschreibt, so bringt dieses Prinzip, worauf schon vor 30 Jahren, leider erfolglos, ČELAKOVSKY hinwies, in weitaus den meisten Fällen nicht den ältesten, sondern recht häufig sogar gerade den jüngsten Artnamen zur Geltung. Es stellt also die Priorität geradezu auf den Kopf und kann durchaus nicht auf den Namen eines Prioritätsprinzipes Anspruch machen, sondern weit eher als perverses Prioritätsprinzip oder als Posterioritätsprinzip bezeichnet werden. Für Arten und noch niedrigere Kategorien ist hier nicht die Priorität der Namen maßgebend, sondern diejenige der für sich allein abstrakten und unwesentlichen spezifischen Beiwörter.

Vom rein praktischen Standpunkte aus, d. h. als konservativstem, in der Aufstellung neuer Namen am sparsamsten verfahrenem Prinzip der Nomenklatur ist zwar der Kewregel schon häufig genug der Vorzug vor dem sogen. absoluten Prioritätsprinzip zuerkannt worden. Um so mehr ist es zu verwundern, daß gerade von der botanischen Zentrale aus, deren Namen sie trägt, in letzter Zeit nichts von Bedeutung zu ihrer Verteidigung und weiteren Verbreitung unternommen worden ist, und daß

man es daselbst nicht einmal für nötig hielt, dieses in der Praxis bewährte Prinzip auch auf seine rein logischen Grundlagen, seine grammatische Unterlage hin gründlich zu prüfen. Findet es überhaupt allgemeine Anerkennung, dann wird es also voraussichtlich anderen Instituten und Fachgenossen vorbehalten bleiben, ihm diese zu verschaffen.

In überaus klarer, einfacher und überzeugender Form sind z. B. die Vorzüge der Kewregel in den Vorschlägen der Botaniker des Gray-Herbariums und der Harvard-Universität dargelegt worden, welche inhaltlich, soweit sie den Artnamen und das Prioritätsprinzip behandeln, im wesentlichen mit meinen ihnen vorausgegangenen Schriften übereinstimmen. Unter den Gründen, die hier zugunsten der Kewregel ins Feld geführt werden, ist einigermaßen neu und deshalb vielleicht besonders beachtenswert der dritte, auf S. 6, 17 und 27 angegebene, auch bereits in meinen beiden Schriften über das proliferierende persönliche und das sachliche, konservative Prioritätsprinzip ausgesprochene, daß durch die Kewregel „die Nomenklatur in erster Linie auf die Arbeiten von Autoren gegründet wird, die die Verwandtschaft der von ihnen behandelten Pflanzen richtig aufgefaßt haben“. Allgemeiner gefaßt, gelangt in diesen Worten der durchaus richtige Grundgedanke zum Ausdruck, daß durch die Kewregel einerseits zwar die größtmögliche Stabilität der Nomenklatur erreicht wird, andererseits aber und in scheinbarem Gegensatz dazu auch den Fortschritten der Wissenschaft am meisten Rechnung getragen wird, jedenfalls weit mehr, als durch das sogenannte absolute Prioritätsprinzip, welches sich in ängstlicher Engherzigkeit an ein menschlich-subjektives historisches Moment, nämlich an das zuerst gegebene spezifische Attribut festklammert und die kostbare Zeit von Vertretern einer ernststen Wissenschaft durch müßige Streitereien über rätselhafte Arten und andere Erbstücke einer weit zurückliegenden, wissenschaftlich noch weit unvollkommeneren Vergangenheit ausfüllt.¹⁾ Besonders wohltuend wird sich voraussichtlich diese Wirkung der Kewregel, die in der Abgrenzung von Gattungen, Arten usw. vorhandenen Unklarheiten einer älteren, unvollkommeneren Zeit allmählich aus der Nomenklatur auszuschalten, auf dem Gebiete der Kryptogamienkunde bemerkbar machen, und die verschiedenen für diese schwierige und weniger vollkommen bekannte Abteilung des Pflanzenreiches gemachten besonderen Vorschläge werden dadurch größtenteils überflüssig. Um nur ein einziges drastisches Beispiel herauszugreifen, sei darauf hingewiesen, daß durch die Kewregel müßigen Streitereien darüber, was LINNÉ unter gewissen Arten seiner heterogenen, unnatürlichen Gattung *Conferva* verstanden wissen wollte, von vorneherein der Boden

¹⁾ Für THISELTON DYER (Kew bull. 1895 S. 280) sind „botanists who waste their time over priority like boys who, when sent on an errand (Botengang), spend their time in playing by the roadside“.

entzogen wird; denn diese Arten sind wahrscheinlich längst in natürlicher umgrenzten, gründlicher durchgearbeiteten Gattungen jüngeren Datums aufs neue und in weniger zwei- oder vieldeutiger Weise beschrieben worden, und die Kewregel entbindet von der Verpflichtung, die Synonymie aus diesen gut und klar definierten Gattungen heraus bis in LINNÉS unklare Gattung *Conferva* zurückzuverfolgen. *In nuce* ist diese Gegenüberstellung von Stabilität und Fortschritt auch bereits in Art. 3 Absatz 1 und 2 von DC.s Reglement enthalten. Denn wenn nach Absatz 1 „le principe essentiel est d'éviter ou de repousser l'emploi de formes et de noms pouvant produire des erreurs, des équivoques, ou jeter de la confusion dans la science“ (man könnte noch hinzufügen: „ou basées sur des déterminations incorrectes ou même cassées“), dann werden zwar auch die Ergebnisse oberflächlicher Arbeiten aus jüngerer Zeit aus der Nomenklatur ausgeschaltet, vorzugsweise jedoch die unrichtigen und unklaren Vorstellungen einer noch ganz im allgemeinen unvollkommeneren Entwicklungsstufe der Wissenschaft.

Da DC.s Nomenklaturregeln trotz vieler einzelner Vorzüge wegen der ihnen durchweg zugrunde liegenden irrigen grammatischen Auffassung des Artnamens und wegen des daraus abgeleiteten verfehlten Prioritätsprinzips zu keinem dauernd annehmbaren Nomenklatorsystem führen konnten, so war es eine von vorneherein durchaus verfehlte Forderung, sie auch zur Grundlage der neu zu schaffenden Nomenklaturregeln machen zu wollen.

Es läßt sich das allenfalls nur in der Weise durchführen, daß man DC.s Regeln von Anfang bis zu Ende, zumal aber in den auf den Artnamen und die Priorität bezüglichen Artikeln 31 und 57, im Sinne obiger Ausführungen vollständig neu redigiert. In ihrer äußeren Form und Anordnung könnten sie dann zwar ungefähr dieselben bleiben, inhaltlich aber würden sie vollständig verändert.

Sollte der Kongreß sich nun diesen Ansichten anzuschließen imstande sein und dem Antragsteller auf Grund dieser logischen Deduktionen das nötige Vertrauen entgegenbringen, so würde dieser bereit sein, allein oder in Verbindung mit ähnlich gesinnten Fachgenossen DC.s Reglement zu einem vollständig neuen, im Sinne obiger Ausführungen einheitlich und logisch durchgeführten Reglement umzuarbeiten, wofür auch bereits einige Vorarbeiten unternommen worden sind.

Den obigen mehr oder weniger ähnliche Ansichten sind unter anderen bereits in folgenden Schriften ausgesprochen worden.

1. J. MÜLLER, Nomenklaturische Fragmente. — In Flora LVII (1874), besonders S. 119—126 und 156—159.
2. LAD. ČELAKOVSKY, Zwei Fragen der botanischen Nomenclatur. — Ebendort LVIII (1875) S. 2—6, 21—31.

3. THISELTON DYER, Botanical nomenclature. Presidential address at the meeting of the British Association at Ipswich. — Kew bull. no. 107 (Nov. 1895) S. 278—281.
4. HANS HALLIER in Bull. herb. Boiss. V, 5 (Mai 1897) S. 368—373.
5. L. J. ČELAKOVSKY, Das Prioritätsgesetz in der botanischen Nomenklatur. — Bot. Centralbl. LXXVIII (1899) S. 225—234, 258—268.
6. Das proliferierende persönliche und das sachliche, konservative Prioritätsprinzip in der botanischen Nomenklatur. Sonderabdruck aus Dr. HANS HALLIER, Über Kautschuklianen und andere Apocyneen, nebst Bemerkungen über Hevea und einem Versuch zur Lösung der Nomenklaturfrage. — Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftl. Anstalten XVII, 3. Beiheft (1900) S. 55—64.
7. HANS HALLIER, Das proliferierende persönliche und das sachliche, konservative Prioritätsprinzip in der systematischen Ontologie. Ein Versuch zur Lösung der Nomenklaturfrage. — Naturw. Wochenschrift XVI, 12 (24. März 1901) S. 132—135.
8. HANS HALLIER, Sechs Thesen über Nomenklatur. — Berichte der deutsch. botan. Gesellsch. XVIII (17. April 1901) S. (146)—(148).
9. Propositions de changements aux Lois de la Nomenclature botanique de 1867 etc. par les botanistes attachés à l'Herbier Gray, à l'Herbier cryptogamique et au Musée botanique de l'Université Harvard. Cambridge Mass., 9 June, 1904. — 32 Seiten.
10. M. G. ROUY, Questions de nomenclature. — Revue de bot. syst. et de géogr. bot. II, 18 (1^{er} Juillet 1904) S. 81—102.

Im Sinne meiner obigen Ausführungen unterbreite ich nun dem Wiener Nomenklaturkongreß von 1905 die folgenden Vorschläge:

- 1) im neuen Nomenklaturreglement alle Ausdrücke zu vermeiden, welche es als eine Angelegenheit der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Kritik erscheinen lassen, so z. B. Gesetz, legal, legitim, legislativ, Gesetzgebung, Recht, Kodex, Kanon usw.
- 2) in DC.s Reglement unter Sektion 2 dem § 1 (Noms de divisions etc.) noch folgenden Paragraphen vorausgehen zu lassen:

§ 1. Von der grammatischen Einteilung der Namen.

Art. 17 sexies. Wie im Latein und in den lebenden Kultursprachen, so zerfallen auch in der wissenschaftlichen Sprache die Bezeichnungen der Pflanzengruppen in Eigennamen und Beinamen (cognomen, surnom). Die ersteren sind Substantiva oder

zu Substantiven gewordene, für sich allein verständliche Adjektiva, z. B. *Clematis*, (*plantae*) *Ranunculaceae*; die letzteren sind Adjektiva oder seltener adjektivisch gebrauchte Substantiva, welche für sich allein noch keine Namen sind, sondern erst durch Verbindung mit einem Eigennamen verständlich werden, z. B. *vulgaris* (nämlich *Pulsatilla*), *Lingua* (nämlich *Ranunculus Lingua*). Die Namen der Pflanzengruppen sind also entweder einfach (Eigennamen) oder zusammengesetzt (Kombinationen von einem Eigennamen und einem oder mehreren Beinamen, z. B. *Ipomoea crassipes* var. *ovata* subvar. *natalensis* forma *brevipes*).

3) dem Art. 31 folgende Fassung zu geben:

Art. B. 31. Die Namen der Arten, selbst derer, welche für sich allein eine Gattung ausmachen, sind nicht einfach, sondern binär, d. h. sie setzen sich zusammen aus dem Namen der Gattung, zu welcher die Art gehört, und einem spezifischen Beiwort von gewöhnlich adjektivischer Natur. Wie in anderen Sprachen, so sind auch in derjenigen der Wissenschaft die spezifischen Adjektive für sich allein weder Namen, noch haben sie Prioritätsrecht.

4) dem Art. 38 folgende Fassung zu geben:

Art. G. 38. In derselben Weise, wie man die Artnamen aus dem entsprechenden Gattungsnamen durch Hinzufügung eines spezifischen Beiwortes bildet, werden auch die Namen der Unterarten, Varietäten, Subvarietäten, Formen usw. aus dem Artnamen gebildet durch Hinzufügung eines weiteren adjektivischen Attributes (Beinamens) für eine jede dieser sukzessiven Rangstufen, dem jedoch stets noch die entsprechenden Rangbezeichnungen *subsp.*, *var.*, *subvar.*, *forma* (*f.*) etc. oder statt ihrer Buchstaben oder Ordnungszahlen voranzugehen haben. Zur Bezeichnung der Formen und anderer leichter oder gelegentlicher Abweichungen der wildwachsenden Pflanzen genügen auch die Buchstaben oder Zahlen für sich allein, ohne adjektivischen Beinamen, nur mit kurzen diagnostischen Angaben, wie z. B. *α. flore albo*, *β. flore pleno*.

Im Gegensatz zu den Artnamen können also die Namen der niederen Rangstufen niemals binär sein, sondern müssen mindestens ternär sein, d. h. aus drei getrennten, in ihrer Bedeutung unabhängigen Worten bestehen. Es hängt indessen ganz vom einzelnen Falle ab, ob sich die Art in lückenloser Aufeinanderfolge aller Rangstufen in Unterarten, Varietäten, Untervarietäten usw. gliedert oder unmittelbar in Varietäten oder Formen; nur dürfen keine Untergruppen gebildet werden ohne die entsprechenden Obergruppen, z. B. keine Untervarietäten ohne Varietäten.

5) den Art. 60, Absatz 1, folgendermaßen zu ergänzen:

Art. 60. In folgenden Fällen sollte niemand einen Namen anerkennen:

1^o Wenn dieser Name einer Gruppe im Pflanzenreich gegeben wird, welche schon vorher mit einem sachlich richtigen Namen benannt wurde, wobei der Ausdruck „Name“ im Sinne der Sektion 2, zumal der Art. 17 sexies, B. 31 und G. 38, zu verstehen ist (Kewregel).

6) überhaupt das ganze DC.sche Reglement im Sinne dieser Vorschläge zu redigieren und z. B. überall den Ausdruck „Artnamen“ sinngemäß durch „spezifisches Beiwort“, den Ausdruck „Kombination von Namen“ durch „zusammengesetzter Name“ zu ersetzen. Zur Ausführung eines etwa dahin gehenden Auftrages erklärt sich der Antragsteller bereit (siehe oben S. 40).

Texte française.

En me référant aux arguments expliqués ci-dessus en langue allemande je recommande au Congrès International de Nomenclature botanique de Vienne les propositions suivantes:

- 1) de supprimer dans le règlement nouveau toutes les expressions, lesquelles puissent lui donner l'apparence d'une affaire de législation, de juridiction ou de critique, telles que „lois, légal, légitime, législatif, législation, droit, code, canon“ etc.
- 2) de faire précéder au § 1 (Noms de divisions etc.) de la section 2 du règlement de DC. le § suivant:

§ 1. De la classification grammaticale des noms.

Art. 17 sexies. Dans la langue scientifique, comme dans le Latin et dans les langues modernes, les désignations des groupes de plantes se classent en noms propres et surnoms. Les premiers sont des substantifs ou des adjectifs appliqués comme des substantifs et intelligibles par eux-seuls, p. ex. *Clematis*, (*plantae*) *Ranunculaceae*; les derniers sont des adjectifs ou plus rarement des substantifs appliqués comme des adjectifs, qui ne sont pas des noms par eux-seuls et qui ne sont intelligibles que par combinaison avec un nom propre, p. ex. *vulgaris* (*Pulsatilla*), *Lingua* (*Ranunculus Lingua*). Les noms des groupes de plantes sont

donc simples (noms propres) ou composés (combinaisons d'un nom propre et d'un ou plusieurs surnoms, p. ex. *Ipomoea crassipes* var. *ovata* subvar. *natalensis* forma *brevipes*).

3) de donner à l'art. 31 la rédaction suivante:

Art. B. 31. Les noms des espèces, même de celles qui composent à elles-seules un genre, ne sont pas simples, mais binaires, c'est-à-dire, ils se composent du nom du genre, auquel l'espèce appartient, et d'une épithète spécifique le plus ordinairement de la nature d'un adjectif. Dans la langue scientifique, comme dans les autres langues, les épithètes spécifiques à elles-seules ne sont ni noms ni n'ont aucun droit de priorité.

4) de donner à l'art. 38 la rédaction suivante:

Art. G. 38. De la même manière, comme tout nom d'espèce est formé d'un nom de genre suivi par une épithète spécifique, les noms de sous-espèces, de variétés, de sous-variétés, de formes etc. sont formés en ajoutant au nom d'espèce une épithète de plus pour chacun des rangs successifs, laquelle doit être précédée d'une désignation de rang telle que *subsp.*, *var.*, *subvar.*, *forma (f.)* etc., ou d'une lettre ou d'un numéro. Pour désigner les formes et d'autres modifications légères ou passagères des plantes spontanées, les lettres ou les numéros suffisent par eux-seuls, sans surnom adjectif, suivis seulement de notes diagnostiques, p. ex. *α. flore albo*, *β. flore pleno*.

Comparés donc aux noms d'espèces, les noms des rangs inférieurs ne peuvent jamais être binaires, mais doivent être au moins ternaires, c'est-à-dire composés de trois termes différents. Il faut pourtant décider en tout cas spécial, si l'espèce en question se divise en succession complète des degrés de rang en sous-espèces, variétés, sous-variétés, formes etc. ou immédiatement en variétés ou formes, sans cependant former les groupes inférieurs tels, qu'ils manquent de groupes supérieurs correspondants, p. ex. des sous-variétés manquant de variétés.

5) de compléter l'art. 60 alinéa 1 à la manière suivante:

Art. 60. Chacun doit se refuser à admettre un nom dans les cas suivants:

1^o Quand ce nom est appliqué dans le règne végétal à un groupe nommé antérieurement d'un nom valable, le terme „nom“ compris au sens de la section 2 et surtout des articles 17 sexes, B 31 et G 38 (règle de Kew).

- 6) de rédiger le règlement de DC. en entier au sens des propositions ci-dessus, en remplaçant partout le terme „nom spécifique“ par „épithète spécifique“ et l'expression „combinaison de noms“ par „nom composé“. L'auteur de ces propositions accepterait volontiers cette rédaction du règlement, si on lui confie la même (voy. ci-dessus p. 40).

English text.

Referring to the arguments explained above in German, I recommend to the Vienna Congress of 1905 the following propositions:

- 1) not to admit in the new regulations of nomenclature any of those expressions, which might give them the appearance of a matter of legislation, law or criticism, viz. „law, legal, legitimate, legislative, legislation, code, canon“ etc.
- 2) to insert before the first § of the second section of the Paris regulations of 1867 the following §:

§ 1. On the grammatical classification of the names.

Art. 17 sexies. In scientific language as in Latin and in modern languages, the designations of the groups of plants are of two different kinds, namely proper nouns and surnames, the former being substantives or adjectives used as substantives and intelligible by themselves, viz. *Clematis*, (*plantae*) *Ranunculaceae*, the latter being adjectives or exceptionally substantives used as adjectives, which are no names by themselves but are only intelligible in connection with a proper noun, viz. *vulgaris* (*Pulsatilla*), *Lingua* (*Ranunculus Lingua*). Accordingly the names of the groups of plants are either simple (proper nouns) or compound (combinations of a proper noun and one or more surnames, viz. *Ipomoea crassipes* var. *ovata* subvar. *natalensis* forma *brevipes*).

- 3) to give to art. 31 the following form:

Art. B. 31. The names of species, including those, which form a genus by themselves, are not simple, but binary, that is, they are composed of the name of that genus, to which the species in question belongs, and of a specific term of a commonly adjective nature. In scientific language as in other languages, the specific epithets by themselves are neither names nor have any claim to priority.

- 4) to give to art. 38 the following form:

Art. G. 38. Just as the names of species are composed by adding a specific epithet to the generic name, so the names of subspecies, varieties, subvarieties, forms etc. are also derived from the name of the species by addition of a further specific epithet (surname) for every one of the successive categories of rank, each epithet to be preceded however by a corresponding designation of rank, such as *subsp.*, *var.*, *subvar.*, *forma (f.)* etc., or only by a letter or by a cardinal number. To designate forms and other slight or occasional modifications of spontaneous plants, the letters or numbers are sufficient also by themselves, without any epithet, only with short diagnostic notes, viz. *α. flore albo*, *β. flore pleno*.

Thus, differently from the names of species, the names of lower ranks can never be binary, but ought to be always at least ternary, that is composed of three separate terms. It depends however entirely on the nature of every single case, whether a species in question is subdivided in complete succession of all the degrees of rank into subspecies, varieties, subvarieties etc., or immediately into varieties or forms, with the only restriction, not to form the inferior degrees without having formed first the corresponding superior degrees, viz. no subvarieties without varieties.

- 5) to complete art. 60 alinea 1 in the following way:

Art. 60. Nobody should admit a name in the following cases:

1^o If this name is applied in the vegetable kingdom to a group named before by an acceptable name, the term „name“ to be understood in the sense of section 2, chiefly of the articles 17 sexies, B. 31 and G. 38 (Kew rule).

- 6) to revise the Candollean regulations thoroughly in the sense of these propositions and to replace, for instance, everywhere the term „specific name“ by „specific epithet“ and the expression „combination of names“ by „compound name“. The author of these propositions declares himself willing to accept a commission that might be entrusted to him in this regard (see above p. 40).



Hallier, Hans. 1904. "Neue Vorschläge zur botanischen Nomenklatur." *Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten* jahrg. 22 (1904), [31]-46.

View This Item Online: <https://www.biodiversitylibrary.org/item/39483>

Permalink: <https://www.biodiversitylibrary.org/partpdf/209929>

Holding Institution

American Museum of Natural History Library

Sponsored by

Biodiversity Heritage Library

Copyright & Reuse

Copyright Status: Public domain. The BHL considers that this work is no longer under copyright protection.

This document was created from content at the **Biodiversity Heritage Library**, the world's largest open access digital library for biodiversity literature and archives. Visit BHL at <https://www.biodiversitylibrary.org>.